



**Bund Deutscher Kriminalbeamter**

Landesverband Rheinland-Pfalz

---

# Satzung

## Bund Deutscher Kriminalbeamter

## Landesverband Rheinland-Pfalz

---

Stand: 17. Nov. 2015

**Bund Deutscher Kriminalbeamter** Landesverband Rheinland-Pfalz  
Postfach 1442 | D-55004 Mainz  
Tel.: +49 (0) 6131 2051225 | Fax: +49 (0) 3222 1505716 | Mobil: +49 (0) 176 10401623  
E-Mail: lvvp@bdk.de | Internet: <http://www.bdk.de/lv/rheinland-pfalz>

Mitglied im  
**Conseil Européen des  
Syndicats de Police**

Mitglied des Stifterrates  
**Deutsches Forum für  
Kriminalprävention**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Ziele und Zweck .....	3
§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge .....	7
§ 9 Organisation des BDK – Landesverband Rheinland-Pfalz .....	8
§ 10 Organe des BDK – Landesverband Rheinland-Pfalz .....	8
§ 11 Landesdelegiertentag .....	9
§ 12 Außerordentlicher Landesdelegiertentag .....	10
§ 13 Landesvorstand .....	10
§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand .....	11
§ 15 Kassenrevision .....	12
§ 16 Rechtsschutzkommission .....	13
§ 17 Geschäftsjahr .....	14
§ 18 Schlussbestimmungen .....	14



### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Rheinland-Pfalz“ im folgenden BDK – LV RP genannt.
2. Der BDK – LV RP ist organisatorisch Teil des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. mit Sitz in Berlin.
3. Der BDK – LV RP hat seinen Sitz am Sitz der Landesgeschäftsstelle. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landesgeschäftsstelle zuständige Amtsgericht. Den Sitz der Landesgeschäftsstelle bestimmt der geschäftsführende Landesvorstand.
4. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Funktionsträger.

### § 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK – LV RP ist der gewerkschaftliche Berufsverband der rheinland-pfälzischen Kriminalpolizei und anderer in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter des öffentlichen Dienstes des Landes Rheinland-Pfalz. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
2. Der BDK – LV RP setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele sind im Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. aufgeführt.
3. Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. beschlossenen Rechtsschutzordnung
4. Gewährung von Sozialleistungen auf der Grundlage der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. beschlossenen Sozialordnung.



5. Der BDK – LV RP nimmt des Weiteren folgende Aufgaben wahr:
  - a. Mitwirkung an der Vorbereitung oder Änderung von Rechtsvorschriften des Landes, durch die Interessen der Mitglieder berührt werden;
  - b. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung / Intensivierung der Verbrechensbekämpfung;
  - c. Öffentlichkeitsarbeit;
  - d. Herausgabe von Informationen
  - e. Beratung der Angehörigen verstorbener Mitglieder

### **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Mitglied im BDK – LV Rheinland-Pfalz können werden:
  - a. Angehörige der rheinland-pfälzischen Kriminalpolizei,
  - b. rheinland-pfälzische Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung,
  - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Landesverband Rheinland-Pfalz zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages oder Eingang des Sepa-Lastschrift-Mandats ausüben.
3. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem Berufsverband in den BDK – LV RP nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft / Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK gemäß § 10 aus.
5. Wird eine Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.



6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

#### **§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Auf Beschluss des Bundes- oder Landesvorstandes können Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder in den BDK – LV RP aufgenommen werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Verbrechensbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden und haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutz- und Sozialordnung des BDK.
3. Bereits im Ruhestand befindliche frühere Angehörige der Kriminalpolizei oder andere in der Kriminalitätsbekämpfung tätig gewesene Polizeiangehörige können die Ruhestandsmitgliedschaft im BDK – LV RP erwerben, wenn sie in Rheinland-Pfalz leben oder beschäftigt waren.
4. Die Ehegatten / Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der § 3 Nr. 2, 5 und 6, §§ 5, 6, 7 und 8 sinngemäß.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Wirksame Kündigung / Austritt durch das Mitglied
  - b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis
  - c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses
  - d. Ausschluss durch die Organe des BDK (§ 7)
  - e. Tod



2. Die Kündigung / der Austritt kann nur schriftlich mit einer in der Bundessatzung festgelegten Frist zum Quartalsende dem Landesverband wirksam erklärt werden. Er bestätigt den Eingang schriftlich bzw. per eMail.
3. In den Fällen nach Nr. 1, Buchstabe b) bis e) endet die Mitgliedschaft zum jeweiligen Monatsende.
4. Personen, deren Mitgliedschaft endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereins aus.

### **§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft entsprechend den Bundessatzung genannten Fristen / Zeiten zum Quartalsende schriftlich beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als einer in der Bundessatzung festgelegten Frist mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Das Ruhen er Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragsnachzahlung.

### **§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen des BDK als auch gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
  - b. wenn das Mitglied länger als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Adresse des Mitgliedes ermittelt werden kann. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.



3. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Bundesvorstandmitgliedes durch Beschluss des Bundesvorstandes erfolgen. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Ist ein Ausschlussantrag gegen einen durch den Landesdelegiertentag gewählten Funktionär gestellt worden, beschließt darüber der Landesdelegiertentag.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Sepa-Lastschriftverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Der Bundesdelegiertentag beschließt in der Beitragsordnung den für alle Mitglieder zu erhebenden Beitrag als Bundesanteil.
3. Der Landesdelegiertentag beschließt, unter Berücksichtigung des zu erhebenden Bundesanteils, die Höhe des Gesamtmitgliedsbeitrages. Sofern während der Legislaturperiode der Bundesanteil erhöht wird, ist der Landesverband verpflichtet, die Erhöhung zu übernehmen und den Gesamtmitgliedsbeitrag entsprechend anzupassen.
4. Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Gesamtmitgliedsbeitrag zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Landesebene nicht ausreicht, so kann er mit Zweidrittelmehrheit einen bis zu 10% höheren Gesamtmitgliedsbeitrag beschließen.
5. Ordentliche Mitglieder im Ruhestand zahlen einen in der Beitragsordnung festgelegten Prozentanteil.
6. Mitglieder die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag beim Landesverband für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem in der Beitragsordnung festgelegten geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.
7. Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen. Er unterrichtet darüber umgehend den Bundesschatzmeister.



8. Der Landesanteil der Mitgliederbeiträge geht der Landeskasse zu. Über die Mittel zur Aufgabenerledigung der Bezirksverbände (§ 9 Nr. 1) entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

### **§ 9 Organisation des BDK – Landesverband Rheinland-Pfalz**

1. Der BDK – LV RP ist Teil des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.. Seine Untergliederungen sind die Bezirksverbände. Bezirksverbände werden in den Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien sowie des Landeskriminalamtes gebildet. Mitglieder, die in Polizeieinrichtungen tätig sind, gehören dem Bezirksverband des Polizeipräsidiiums an, in dessen Zuständigkeitsbereich die Polizeieinrichtung ihren Sitz hat. Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Zentralstelle für Polizeitechnik (ZPT), die Hochschule der Polizei / Landespolizeischule (HdP / LPS), die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei. Mitglieder die im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) tätig sind, gehören zum Bezirksverband Landeskriminalamt. Sofern sich bei einem Polizeipräsidium bzw. dem Landeskriminalamt kein Bezirksverband gebildet, entscheidet der Landesvorstand, welcher Bezirksverband bzw. welches Landesvorstandsmitglied diese Mitglieder betreut.  
Abweichende Regelungen und die Gründung weiterer Bezirksverbände bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
2. Für die Arbeit und Organisation der Bezirksverbände gelten Organisationsrichtlinien, die vom Landesvorstand zu genehmigen sind.

### **§10 Organe des BDK – Landesverband Rheinland-Pfalz**

Organe des BDK – LV RP sind

- a. der Landesdelegiertentag;
- b. der Landesvorstand;
- c. der geschäftsführende Landesvorstand;



### § 11 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (im folgenden LDT genannt) ist das oberste Beschlussorgan des BDK – LV RP.  
Er setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:
  - a. dem Landesvorstand
  - b. den Landeskassenrevisoren
  - c. weiteren durch die Bezirksverbände zu bestimmende Delegierte. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten der Bezirksverbände sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Landesdelegiertentag. Auf je angefangene 10 Mitglieder pro Bezirksverband entfällt ein Mandat.
2. Auf dem Landesdelegiertentag ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder und Landeskassenrevisoren bleiben stimmberechtigte Delegierte.
3. Der Landesdelegiertentag tritt alle fünf Jahre zusammen. Der Termin wird vom Landesvorstand sechs Monate vorher bekannt gegeben. Die satzungsgemäßen Organe des BDK – LV RP und deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand mindestens drei Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK. Der Landesdelegiertentag wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagungsordnung zwei Monate vor Beginn schriftlich einberufen.
4. Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung;
  - b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den LDT;
  - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichte;
  - d. Entgegennahme des Berichts der Landeskassenrevisoren;
  - e. Entlastung des Vorstandes;
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g. Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes;
  - h. Wahl von zwei Landeskassenrevisoren;
  - i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Landesverband;
  - j. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und eingebrachte Anträge
5. Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, ist frühestens nach vier Wochen, spätestens nach acht Wochen der Landesdelegiertentag erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten



tigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB).

6. Der Landesdelegiertentag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung, die aus einem Leiter und mindestens zwei Beisitzern besteht, von denen einer Schriftführer ist sowie eine Wahlkommission. Der Landesvorstand hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
7. Die Durchführung der Versammlung und der Wahlen richtet sich nach der Versammlungs- und Wahlordnung.
8. Neben den ordentlichen Delegierten können Gastdelegierte teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 12 Außerordentlicher Landesdelegiertentag**

1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom Landesvorstand – spätestens einen Monat vor Beginn – einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens 3 Bezirksverbände oder mindestens 10% der Mitglieder dieses verlangen.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Landesdelegiertentages darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 11Nr. 1 entsprechend.

### **§ 13 Landesvorstand**

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
  - a. der geschäftsführende Landesvorstand gem. § 14,
  - b. der stellvertretende Landesschatzmeister,
  - c. der stellvertretende nicht hauptamtliche Geschäftsführer,
  - d. Sprecher/in Pensionärs- und Versorgungsfragen,
  - e. Frauenpolitische/r Sprecher/in,
  - f. Tarifpolitische/r Sprecher/in
  - g. Sprecher/in Junge Kripo,
  - h. Landespressesprecher,
  - i. die Vorsitzenden der Bezirksverbände,



2. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Landesvorstandes gem. Nr. 1 i können sich von einem anderen Vorstandsmitglied des Bezirksverbandes stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Bezirksverbände können dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören oder umgekehrt.
3. Der Landesvorstand wird mindestens einmal jährlich vom Landesvorsitzendem, einem seiner Vertreter oder dem Landesgeschäftsführer einberufen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Landesvorstandes bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit; Organisationsbeschlüsse der Zweidrittelmehrheit. Fernbeschlüsse / Umlaufbeschlüsse sind unter Beteiligung aller Landesvorstandsmitglieder schriftlich bzw. per eMail herbeizuführen.
4. Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentages;
  - b. Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages;
  - c. Genehmigung der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Landesvorstandes
  - d. Genehmigung der Organisationsrichtlinien der Bezirksverbände;
  - e. Wahl der kommissarischen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bei Vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder;
  - f. Bestimmung des Sitz der Landesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben;
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes;
  - h. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Kassenrevisionsberichte;
  - i. Schaffung und Erlass von Richtlinien und Ordnungen (z.B. Spesenordnung, Ehrenordnung) unter Berücksichtigung vorhandener Grundlagen des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.;
  - j. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand**

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand (gLV) gehören mit Stimmrecht an:
  - a. der Landesvorsitzende,
  - b. bis zu fünf gleichberechtigte Vertreter,
  - c. der Landesschatzmeister,
  - d. der nicht hauptamtliche Landesgeschäftsführer



2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes sind unzulässig.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand kann Beisitzer zur Bearbeitung spezieller Aufgabenstellungen berufen. Diese sind für den Zeitraum ihrer Berufung stimmberechtigte Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK – LV RP nach außen. Er ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus Beschlüssen des Landesdelegiertentages oder des Landesvorstandes ergeben, verantwortlich.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand ist nach eigener Festlegung von Terminen vom Landesgeschäftsführer einzuberufen. Dies soll mindestens fünfmal jährlich der Fall sein. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.  
In dringenden Fällen können Fernbeschlüsse / Umlaufbeschlüsse unter Beteiligung aller Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes schriftlich bzw. per eMail herbeigeführt werden. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit.
6. Der geschäftsführende Landesvorstand kann Arbeitsgruppen bilden und Bezirksverbände mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen. Die Sprecher von Arbeitsgruppen nehmen anlassbezogen dessen Sitzungen teil, wenn sie eingeladen werden.

### § 15 Kassenrevision

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes üben zwei Revisoren aus. Bei der Revision müssen beide Revisoren und der Landesschatzmeister anwesend sein.
2. Zwischen zwei Landesdelegiertentagen finden mindestens fünf Revisionen der Landeskasse, nach Möglichkeit jährlich, statt. Im Jahre des Landesdelegiertentages ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
  - a. Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts
  - b. die Kassenbestände

- c. die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan,
  - d. die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstandes.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
  - a. Die aktuelle Finanzsituation
  - b. Die zu erwartende Finanzentwicklung
  - c. Die daraus zu ziehenden Konsequenzen.

Das Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen.

5. Dem Landesdelegiertentag sind die Revisionsberichte und die dazu ergangenen Beschlüsse des Landesvorstandes / geschäftsführenden Landesvorstandes der betreffenden Amtsperiode zugänglich zu machen.
6. Die Landeskassenrevisoren dürfen nicht einem Organ des Landesvorstandes angehören.
7. Die Landeskassenrevisoren dürfen ausschließlich für zwei Amtsperioden gewählt werden.

### § 16 Rechtsschutzkommission

1. Der geschäftsführende Landesvorstand bildet gem. § 10 der Rechtsschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. eine Rechtsschutzkommission, die sich aus drei Personen, davon mindestens ein Vorstandsmitglied zusammensetzt.
2. Die Rechtsschutzkommission prüft die beim Landesvorstand eingehenden Anträge sachlich vor und stellt fest, ob das Mitglied die Voraussetzungen zur Gewährung des Rechtsschutzes erfüllt. Die Vorprüfung muss insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits gemäß den in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen (z.B. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen) erfolgen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem vom Mitglied eingereichten Antrag und den zugehörigen Unterlagen an die Bundesrechtsschutzkommission weiterzuleiten.
3. Die Landesrechtsschutzkommission ist nicht berechtigt, Rechtsschutzanträge abzulehnen.



## **§ 17 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung ist jeweils an die gültige Bundessatzung anzupassen. Durch Änderungen der Bundessatzung verliert nur die im Widerspruch zur Bundessatzung stehende Einzelbestimmung ihre Gültigkeit und ist analog zur Regelung der Bundessatzung auszulegen.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des 12. Landesdelegiertentages am 17. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 11. Landesdelegiertentag beschlossene Satzung vom 16. November 2010 außer Kraft.
3. Diese Satzung wird ergänzt durch die Versammlungs- und Wahlordnung sowie die vom Landesvorstand genehmigten Organisationsrichtlinien, Geschäftsordnungen, sonstige Ordnungen.